Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode 24. 06. 2003

Antrag

der Abgeordneten Gitta Connemann, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Gerda Hasselfeldt, Peter Bleser, Helmut Heiderich, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Peter Jahr, Julia Klöckner, Marlene Mortler, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Jochen Borchert, Cajus Caesar, Hubert Deittert, Thomas Dörflinger, Susanne Jaffke, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel und der Fraktion der CDU/CSU

Wirksamere Tierseuchenbekämpfung ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundestierseuchenrecht weist Rechtslücken bei der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen auf. Der Bundesrat hat deshalb die Bundesregierung bereits mit einer Entschließung vom 27. September 2001 (Bundesratsdrucksache 621/01) aufgefordert, kurzfristig Rechtsvorschriften vorzulegen, die eine effektive Seuchenbekämpfung ermöglichen. Dieser Beschluss blieb unbeachtet. Der jüngste Seuchenzug in Gestalt der Geflügelpest hat die angemahnten Rechtslücken wieder zu Tage treten lassen.

So müssen Beschränkungen wie ein "stand still" in den amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht werden. Der damit verbundene Zeitverzug von bis zu einigen Tagen steht dem Ziel der sofortigen Eingrenzung von Seuchenherden entgegen. Denn bei einem Seuchenausbruch ist es erforderlich, schnellstmöglich zu reagieren. In den Niederlanden besteht deshalb bereits länger die Möglichkeit, ein "stand still" durch Bekanntmachung in Medien anzuordnen und damit Tierverbringungen umgehend zu stoppen. Die Seuchenbekämpfung wird auch dadurch erschwert, dass ein Ermessen für die Anordnung von Präventivtötungen besteht. Unklare Rechtslagen bedingen erhöhte Widerstände gerade bei wertvollen Zuchtbeständen.

Auch wenn das Seuchengeschehen sich zurzeit in Deutschland entschärft hat, müssen Rechtslücken wie diese auch im Hinblick auf die Gefahr zukünftiger Seuchenzüge umgehend geschlossen werden. Dabei ist es erforderlich, die Regelungen bundesrechtlich im Tierseuchengesetz zu verankern. Denn eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe und von Betrieben, die Lebensmittel be- und verarbeiten und/oder verteilen, agiert über die innerdeutschen Ländergrenzen hinweg. Da das Erfordernis nach einer zügigen und umfassenden einheitlichen Regelung für alle Tierseuchen besteht, kann ein weiteres Zuwarten nicht mit dem Hinweis auf noch ausstehende EU-Regelungen zu einzelnen Tierseuchen wie der Novellierung der Maul- und Klauenseuche-Richtlinie begründet werden. Zur wirksamen Seuchenbekämpfung muss unverzüglich für Deutschland ein einheitliches Tierseuchenrecht geschaffen werden, das den Behörden der Länder ein rechtlich einwandfreies Handeln auf tierseuchenrechtlicher Basis des Bundesrechts vom Verdachtsfall an ermöglicht sowie für Betriebe und Betroffene eindeutig und klar ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Rechtslücken bei der bundeseinheitlichen wirksamen Bekämpfung von Tierseuchen zu schließen und das Tierseuchengesetz wie folgt zu ändern:

 Die im Bundesmaßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Tierseuchen vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere für den Verdachtsfall, vollständig zu übernehmen, verbunden mit der Möglichkeit der kurzfristigen Bekanntmachung und Inkraftsetzung der Maßnahmen über die Medien.

Insoweit müssen die zuständigen Behörden u. a. ermächtigt werden zur

- sofortigen Anordnung eines "stand still" über die Medien, um die Verbringung empfänglicher Tiere zu stoppen,
- verbindlichen Vorgabe der Tötung der Bestände von sog. K1-Betrieben, also Betrieben mit direkten Tierkontakten zu Verdachts- oder Ausbruchsfällen,
- verbindlichen Anordnung der Präventivtötung aller empfänglichen Tiere im Umkreis von 1 km bei Seuchenbetrieben,
- verbindlichen Anordnung der Präventivtötung von empfänglichen Tieren in Betrieben, für die der Verdacht der Ansteckungsgefahr durch Kontakte mit infektiösen Personen, Fahrzeugen etc. besteht, sofern die Ansteckung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
- verbindlichen Anordnung der Präventivtötung von empfänglichen Tieren, wie z. B. bei Einrichtung einer Pufferzone.
- 2. Regelungen zu treffen bezüglich der Tiere und Waren aus Ländern, in denen eine Seuche der Liste A entsprechend der Feststellung des Internationalen Tierseuchenamtes in Paris ausgebrochen ist und die in der Inkubationszeit nach Deutschland verbracht bzw. importiert worden sind, u. a. betreffend die Vernichtung bzw. Rücksendung von Fleisch und Fleischprodukten sowie den innergemeinschaftlichen Verkehr.
- Eine Rechtsgrundlage zu schaffen, durch die Möglichkeit zu Einschränkungen für den außerlandwirtschaftlichen Wirtschaftsgüter- und Personenverkehr in Verdachtssperrbezirken, Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten eröffnet wird.
- 4. Regelungen zu treffen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen, bei denen das Risiko einer Seuchenverbreitung besteht.
- Geeignete Maßnahmen vorzusehen, die eine Einschleppung der Erreger nach Deutschland insbesondere an Flug- und Seehäfen sowie im sonstigen Reiseverkehr verhindern wie z. B. Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen.
- 6. Eine Rechtsgrundlage für die Reglementierung des Verkehrs mit nichtempfänglichen Tieren sowie von tierischen Ausscheidungen wie Gülle zu schaffen.
- 7. Eine Rechtsgrundlage für die Reglementierung des Personenverkehrs in Betrieben mit empfänglichen Tieren und in Ställen für Kontaktpersonen wie Lieferanten, Kontrolleure, Viehzähler aber auch Medienvertreter zu schaffen.
- 8. Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung vorbeugender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei regelmäßig verkehrenden Fahrzeugen wie z. B. von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Molkereien, Lieferanten, Medien, zu schaffen.

Berlin, den 24. Juni 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion